# Stellungnahmen

Thole, Alexander < A.Thole@lkclp.de>

Fr 29.09.2023 11:59

An:Steffen lding <s.iding@essen-oldb.de>;

4 Anlagen (5 MB)

2023-421815 230927 Stn an Gemeinde.docx; 2023-421816 230927 Stn an Gemeinde, docx; 2023-421770 (0)2023-421751 230927 Stn an Gemeinde.docx; 2023-421751 230927 Stn an Gemeinde.docx;

Hallo Herr Iding,

anliegende Stellungnahmen sende ich Ihnen vorab per Mail.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Thole

Landkreis Cloppenburg | Der Landrat | Planungsamt E-Mail: a.thole@lkclp.de | Telefon: 04471/15-602 | Telefax: 04471/15-661

http://www.lkclp.de/lib/gfx/layout/logo-mail.png

# LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Gemeinde Essen (Oldb) Bauamt Herrn Iding

- durch Fach -







61 - Planungsamt 61.1 Bauleitplanung / untere Denkmalbehörde

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7 49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon:

04471 15 0

Bearbeiter/in: Herr Thole

Zimmer-Nr.:

**R.16** 

Durchwahl:

04471 15 602

Telefax:

04471 15 661

E-Mail: A.Thole@lkclp.de

Aktenzeichen:

Ess 25 FNP 4/1 09/23

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 27.09.2023

## Aufstellung B-Plan 38 "Sondergebiet Tierhaltung Uptloh" und 25. Änderung des FNP der Gemeinde Essen

Sehr geehrter Herr Iding,

zu der Planung gebe ich auch der Sicht des Landkreises Cloppenburg folgende Hinweise:

### Denkmalpflege

Da es sich "nur" um eine Nutzungsänderung handelt stehen der o.g. Bauleitplanung keine baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen.

#### Verkehrslenkung und Sicherung

Aus verkehrlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch sollte auf eine ausreichende Sicht bei der Ausfahrt auf die Wulfenauer Straße hingewirkt, analog den, da die Sicht aufgrund der großen Fahrzeuge nicht gut ist und die Fahrer die Straße durch den großen Vorbau der Zugmaschinen nicht einsehen können.

#### Untere Waldbehörde

das Plangebiet grenzt an Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG an. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen durch Immissionen auszuschließen ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.

#### Untere Wasserbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.



IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Ein-leitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Auf Seite 2 der Begründung wird beschrieben, dass am südlichen Rand des Plangebietes ein Erdwall errichtet wurde und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist. Allerdings ist davon im Luftbild 2020 noch nichts zu erkennen. Ggfls. muss hier das Pflanzgebot durch die Gemeinde nachträglich überprüft und die Pflanzung nachgebessert werden.



Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis mit hinterlegtem Luftbild

Die Eingriffsregelung ist abzuarbeiten.

Es sind die Auswirkungen auf die Umwelt im Umweltbericht darzulegen.

Auch der Verbleib des anfallenden Oberflächenwassers ist zu belegen.

An das Bauleitplanverfahren sind wie in jedem anderen Verfahren zur Genehmigung von Tierhaltungsanlagen mit erheblichen Veränderungen z.B. der Tierzahlen die Anforderungen eines BImSch-Verfahrens zu stellen. Die Anforderungen gibt das Bauamt des Landkreises vor. Es handelt sich offensichtlich um genehmigte Tierhaltungsanlagen. Hier sollen aber die Tierzahlen massiv angehoben werden. Da hier unmittelbar Waldflächen angrenzen verweise ich dringend auf die vorsorglichen Mindestabstände gem. TA Luft von 150 m gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen wie insbesondere Wald.

Zusätzlich sind im Zusammenhang mit den § 30-Biotopen und anderen stickstoffempfindlichen Biotopen ergänzend zu den unter Punkt 5.4.7.1 der TA Luft 2021 gemachten Angaben zum Mindestabstand von 150 m die Stickstoffdepositionswerte zu berücksichtigen. Neben den Angaben des LAI-/Lana-Papiers (2019) "Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" ist derzeit noch auf die Betrachtung von § 30-Biotopen sowie FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten im Bereich der 0,3 kg N/ha\*a hinzuweisen.

Da der Standort unmittelbar an der Landkreisgrenze liegt, ist der angrenzende Landkreis Vechta/ die angrenzende Gemeinde wegen möglicher Auswirkungen zu beteiligen.

#### Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von: **48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA, o. MD** über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder –behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

## **Anmerkungen:**

Die Gemeinde/Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.

Sollten Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Ribinski

# Antwort (Az. TOEB.2023.08.00221) zum Vorhaben Gemeinde Essen (Oldenburg), 25. Änd. FNP, BBP Nr. 38 "Sondergebiet Tierhaltung Uptloh, Wulfenauer Straße"

# toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Di 26.09.2023 17:03

An:Steffen Iding <s.iding@essen-oldb.de>;

1 Anlagen (82 KB)

Stellungnahme\_LBEG\_TOEB.2023.08.00221\_26.09.2023.pdf;

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sondergebiet Tierhaltung Uptloh, Wulfenauer Straße" und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Parallelverfahren; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 19.08.2023 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2023.08.00221 Durchwahl 0511-643-3351 Hannover 26.09.2023

E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sondergebiet Tierhaltung Uptloh, Wulfenauer Straße" und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Parallelverfahren; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig